

Laibacher Zeitung.

Nr. 214.

Pränumerationspreis: Im Comptoir ganzj. fl. 11, halbj. fl. 5.50. Für die Zustellung ins Haus halbj. 50 kr. Mit der Post ganzj. fl. 15, halbj. fl. 7.50.

Mittwoch, 18. September

Insertionsgebühr bis 10 Zeilen: 1mal 60 kr., 2mal 80 kr., 3mal 1 fl.; sonst pr. Zeile 1m. 6 kr., 2m. 8 kr., 3m. 10 kr. u. s. w. Insertionsstempel jedem 30 fr.

1867.

Nichtamtlicher Theil.

Laibach, 17. September.

Der Telegraph hat uns die Rede skizzirt, mit welcher Freiherr v. Benst, auf der Reise nach Reichenberg, die Ansprache des Vicebürgermeisters und des Handelskammerpräsidenten in Brünn erwiederte. Wir drücken gewiß Ueberzeugung auch unserer Bevölkerung aus, wenn wir das Urtheil der „Debatte“ über diese Rede hier wiedergeben. Das Blatt schreibt: Die Rede kann nicht verfehlen, überall das größte Aufsehen und zugleich in den österreichisch-patriotischen Kreisen die größte Befriedigung hervorzurufen.

Sie constatirt, daß Baron Benst nicht ermüdet werde auf dem beschwerlichen Wege, der zur vollen Reorganisation des Reiches führen muß, und der Umstand, daß der Reichskanzler seine intimen Beziehungen zu Dr. Giskra betont und zugleich die Hoffnung ausspricht, seinen Bemühungen das öffentliche Vertrauen erhalten zu sehen, bürgt uns dafür, daß diese Reorganisation im Geiste des Rechtes und der freiheitlichen Bedürfnisse unserer Zeit zu Ende werde geführt werden.

Den Hoffnungen, die wir immer hegten und von deren Erfüllung wir durchdrungen waren, daß nämlich die Ausgleichs-Verhandlungen zu einem geordneten Abschlusse gelangen werden, hat der Reichskanzler einen positiven, präcisen Ausdruck verliehen. Wer will, wer kann jetzt noch zweifeln, daß die Verständigung eine volle sei, wenn der Reichskanzler selbst dies vor aller Welt erklärt? Wer fürder noch zweifelt oder den endlichen Ausgleich durch häßliche Ausfälle und gallige Negerleien zu hemmen sucht, beweist nur, daß ihm jedes österreichische Gefühl fremd sei und daß er Motiven und Eingebungen folgt, die mit österreichischen Anschauungen nichts gemein haben.

Schließlich documentirt der Reichskanzler nochmals und in feierlicher Weise, daß die auswärtige Politik Österreichs sich nicht etwa von Rachegefühlen, sondern nur von der Rücksichtnahme auf die besten Interessen der Monarchie leiten lasse. Mit dem Reichskanzler hoffen wir, den äußeren Frieden erhalten und den inneren Frieden in dauernder Weise hergestellt zu sehen. In beiden Richtungen aber kann der Reichskanzler auf das volle Vertrauen der Völker, dessen Werth er zu schätzen weiß, und dessen er bisher sich würdig erwies, rechnen.

Der Ehegesekentwurf.

(Fortsetzung und Schluß.)

§ 14. Unmittelbar nach der Eheschließung ist von dem Gemeinde- oder Bezirksvorstande, vor welchem die feierliche Erklärung der Einwilligung zur Ehe abgegeben wurde, über die Verhandlung in Gegenwart der Neuvermählten so wie der Zeugen durch den beeidigten Schriftführer ein Protokoll aufnehmen zu lassen. Dieses Protokoll ist von jenen wie diesen zu unterfertigen und durch die Unterschrift des Schriftführers nicht nur, sondern auch des Gemeinde-, rücksichtlich Bezirksvorstandes, welcher während der Protokollaufnahme anwesend zu sein und dieselbe zu überwachen hat, zu beglaubigen. Zwei Ausfertigungen des Protokolles sind den Neuverheiratheten zu behändigen. Insofern der Gemeinde- oder Bezirksvorstand, welcher die feierliche Erklärung der Einwilligung zur Ehe aufnimmt, nicht auch das Aufgebot derselben vorgenommen hat, ist eine Protokollausfertigung auch dem Gemeinde- oder Bezirksvorstande, der solches Aufgebot vornahm, und, falls dieses von mehreren vorgenommen wurde, jedem derselben binnen 8 Tagen zu dem Ende mitzutheilen, daß er in seinem Aufgebotsbuche an der Stelle, an welcher die Eintragung des Aufgebotes der nun geschlossenen Ehe sich findet, solchen Abschluß mit Angabe der Zeit und des Ortes desselben anmerkungsgemäß unter seiner Fertigung beifügt.

Jeder Gemeinde- und Bezirksvorstand hat die von ihnen erfolgten Aufnahmen von feierlichen Erklärungen der Einwilligung zur Ehe in ein eigenes darüber geführtes Buch (Eheregister) der Zeitfolge nach, wie sie stattfinden, unter seiner Fertigung einzutragen. Die Eintragung hat Vor- und Familiennamen, das Alter, den Geburtsort, die Wohnung so wie auch den Stand der Ehegatten mit der Bemerkung, als sie schon verheirathet waren oder nicht, den Vor- und Familiennamen, den Stand und Wohnort ihrer Eltern und der Zeugen, ferner den Tag, an welchem die Ehe geschlossen wurde,

endlich auch den Namen des Gemeinde- oder Bezirksvorstandes, vor welchem die feierliche Erklärung der Einwilligung zur Ehe erfolgte, zu enthalten.

In den Fällen der §§ 11 und 12 hat die Eintragung sich auf die stattgehabte Stellvertretung und die Ermächtigung dazu und beziehungsweise auf die erfolgte Vollmacht mit den erforderlichen Daten zu erstrecken.

Eine Ausfertigung des Protokolles über die Aufnahme der feierlichen Erklärung der Einwilligung zur Ehe ist bei dem Eheregister aufzubewahren.

In dem Eheregister sind auch alle Urkunden und Zeugnisse, welche zum Zwecke der Aufnahme der feierlichen Erklärung der Einwilligung der Ehe dem Gemeinde- oder Bezirksvorstande vorgelegt wurden, anzudeuten und, sofern sie den Parteien nicht wieder zurückzustellen sind, bei demselben aufzubewahren.

§ 15. Weder das Aufgebot einer Ehe, noch die Aufnahme der feierlichen Erklärung der Einwilligung zu solcher dürfen aus einem anderen Grunde, als welcher in dem Gesetze beruht, verweigert werden. Wegen unbedingter diesfälliger Verweigerung von Seite eines Gemeinde- oder Bezirksvorstandes kann sich gegen ersteren an die politische Bezirksbehörde, welcher er untersteht, oder, insofern er unmittelbar einer politischen Landesbehörde untergeordnet ist, bei dieser, gegen einen Bezirksvorstand aber zunächst bei dem Gemeindevorstande, unter welchem er sich befindet, und erst sodann, wenn hier keine Abhilfe wurde, eben auch bei der politischen Landesbehörde beschwert werden.

Wider die abweislichen Entscheidungen der gedachten Behörden geht der weitere Beschwerdezug an die übergeordneten höheren politischen Behörden und schließlich an das Ministerium des Innern.

Für die Anbringung der Beschwerde besteht in keiner Instanz eine Frist.

Art. 9. Zu § 83 a. b. G. B. wird verfügt:

Soweit es sich um Ertheilung der Dispens von einem Ehehindernisse handelt, ist jeder Einfluß der Geistlichen oder Religionsdiener einer Kirche oder Religionsgenossenschaft in Ansehung ihrer Angehörigen bei der diesfälligen Verhandlung ausgeschlossen und findet von Seite der die Dispens verhandelnden Behörden ein Einvernehmen irgend welcher geistlichen oder Religionsvorstände nicht statt.

Jede diesfällige entgegengesetzte Anordnung ist aufgehoben.

Die Dispens ist ohne welche Rücksicht auf die Vorschriften der Kirche oder Religionsgenossenschaft, welcher der Dispenswerber angehört, zu ertheilen oder zu verweigern.

Gegen die Verweigerung der Dispens von Seite der durch § 88 a. b. G. B. hiezu berufenen Behörde geht die Beschwerde, für welche eine Frist nicht besteht, an das Ministerium des Innern.

Art. 10. Zu den §§ 84 und 86 mit 87 a. b. G. B. wird verfügt:

§ 1. Die im § 84 a. b. G. B. für den Fall, als sich nach geschlossener Ehe ein vorher unbekanntes auflösendes Hinderniß äußern sollte, enthaltene Bestimmung, daß die Parteien sich durch ihre Seelsorger mit Verschweigung des Namens um die Nachsicht verwenden, wird dahin abgeändert, daß diese Verwendung durch die Gemeinde- oder Bezirksvorstände zu geschehen habe.

§ 2. Die nach § 86 a. b. G. B. dem Kreisamte und beziehungsweise selbst der Ortsobrigkeit zugewiesene Amtshandlung kommt der politischen Bezirksbehörde zu.

§ 3. Der § 87 a. b. G. B. und das dazu nachträglich erlassene Hofkanzleipräsidialschreiben vom 11ten September 1820, N. Oesterr. Prov. Gesetzsammlung, Bd. 2, werden dahin abgeändert, daß statt der Seelsorger die Gemeinde- oder Bezirksvorstände wegen der darin erwähnten Nachsicht unter Verschweigung der Namen der Parteien bei der zur Ertheilung der Nachsicht berufenen Behörde einzuschreiten haben, ein Einfluß oder eine Vernehmung der Seelsorger aber sowohl, als der geistlichen und Religionsvorstände derselben ausgeschlossen ist.

Art. 11. Zu dem § 94 a. b. G. B. wird verfügt:

Die Untersuchung der Ungiltigkeit einer Ehe wegen der Hindernisse der §§ 63 und 64 a. b. G. B. entfällt durch die Art. 6 und 7 und hat dieselbe nur insoweit mehr statt, als es sich noch um eine vor Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes mit einem solchen Hindernisse geschlossene Ehe handelte.

An die Stelle der nach § 94 a. b. G. B. von Amts wegen vorzunehmenden Untersuchung der Ungiltigkeit einer Ehe wegen der im § 75 a. b. G. B. ange-

fährten Hindernisse ist, insoweit es sich nicht um eine vor dem Eintritte der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes geschlossene Ehe handelt, die Ungiltigkeit der Ehe wegen Mangels der im Art. 8, § 2 zur Giltigkeit der Ehe geforderten feierlichen Erklärung der Einwilligung von Amts wegen zu untersuchen.

Art. 12. Die nach den §§ 104, 107 und 132 a. b. G. B. für Fälle der Scheidung dem Pfarrer, Pastor, Rabbiner oder Religionslehrer, überhaupt den Geistlichen oder Religionslehrern zugewiesenen gütlichen Vorstellungen haben vor den Gemeinde-, rücksichtlich Bezirksvorständen zu geschehen. Den Ehegatten, welche sich einverständlich scheiden wollen, liegt daher zuerst ob, ihren Entschluß zur Scheidung sammt den Beweggründen dem Gemeindevorstande, und in einer Stadt, wo unter der Gemeindevertretung für einzelne Gebiete Bezirksvertretungen bestehen, dem Bezirksvorstande, in dessen Gebiete sie ihren Wohnsitz haben, zu eröffnen.

Des Gemeinde-, rücksichtlich Bezirksvorstandes Pflicht ist, die Ehegatten an das wechselseitig bei der Eheschließung gemachte feierliche Versprechen zu erinnern und ihnen die nachtheiligen Folgen der Scheidung mit Nachdruck ans Herz zu legen.

Diese Vorstellungen müssen von dem Gemeinde- oder Bezirksvorstande zu drei verschiedenen malen gemacht werden. Sind sie ohne Wirkung, so muß der Gemeinde- oder Bezirksvorstand den Parteien ein schriftliches Zeugniß ausstellen, daß sie der dreimal geschehenen Vorstellung ungeachtet bei dem Verlangen, sich zu scheiden, beharren. Beide Ehegatten haben statt des im § 105 a. b. G. B. gedachten Zeugnisses eben das vorerwähnte Zeugniß ihres Gemeinde- oder Bezirksvorstandes dem Scheidungsgefuche beizulegen und wird hiernach der erwähnte Paragraph abgeändert. Will ein Theil in die Scheidung nicht einwilligen und hat der andere Theil rechtmäßige Gründe, auf dieselbe zu dringen, so müssen auch in diesem Falle die gütlichen Vorstellungen des Gemeinde- oder Bezirksvorstandes desjenigen Gebietes, in welchem der die Scheidung verlangende Ehegatte seinen Wohnsitz hat, vorausgehen. Sind sie fruchtlos oder weigert sich der beschuldigte Theil bei dem Gemeinde- oder Bezirksvorstande zu erscheinen, so ist von demselben das schriftliche Zeugniß hierüber dem um die Scheidung ansuchenden Ehegatten auszufolgen und derselbe hat solches Zeugniß seinem Begehren bei Gericht beizuschließen.

Art. 13. Der § 111 wie die §§ 115 und 116 a. b. G. B. sammt den dazu nachträglich erlassenen Gesetzen und Verordnungen und insbesondere das Hofkanzleidecret vom 20. November 1820 gal. prov. Ges. Samml., Band 2, sind aufgehoben und wird an deren Stelle Nachfolgendes bestimmt:

§ 1. Die Ehe wird durch den Tod des einen Ehegatten aufgelöst.

§ 2. Während des Lebens der Ehegatten gestattet das Gesetz die Trennung der Ehe aus den im nachfolgenden Paragraphen aufgeführten Gründen.

Inwiefern der Trennungswerber bei dem Gebrauche seines Rechtes, welches ihm das Gesetz gestattet, mit den Vorschriften der Kirche oder Religionsgenossenschaft, der er angehört, in Uebereinstimmung sich befindet, dies zu erwägen, ist Sache der Religion und des Gewissens.

§ 3. Ein Ehegatte kann die Trennung der Ehe verlangen, wenn der andere Ehegatte:

1. sich eines Ehebruches schuldig gemacht und der gefranzte Theil diesen seinen Fehltritt nicht ausdrücklich oder dadurch stillschweigend verzieht, daß er nach dessen Kenntnisaufnahme die eheliche Gemeinschaft mit dem schuldigen Theile nicht bloß fortsetzte, sondern mit ihm auch die Beiwohnung pflog;

2. wegen eines Verbrechens zu einer wenigstens 5jährigen Kerkerstrafe rechtskräftig verurtheilt wurde;

3. ihn boshafter Weise verließ und über die an ihn veranlaßte und ihm zugestellte oder, falls sein Aufenthaltsort unbekannt ist, öffentlich kundgemachte gerichtliche Aufforderung innerhalb eines Jahres nicht zurückkehrte;

4. ihm an seinem Leben oder seiner Gesundheit gefährlich nachstellte oder

5. ihn wiederholt schwer mißhandelte und

6. aus unüberwindlicher Abneigung für den Fall, als der andere Ehegatte in das Begehren um Trennung einwilligt.

Um des letzten Grundes willen ist jedoch nicht sogleich die Trennung, sondern vorerst eine Scheidung von Tisch und Bett, und zwar nach Beschaffenheit der Umstände auch zu wiederholten malen zu versuchen.

§ 4. Uebrigens ist in allen Fällen, in welchen die Trennung der Ehe begehrt wird, nach eben den Vorschriften zu handeln, welche für die Untersuchung und Beurtheilung einer ungiltigen Ehe gegeben sind.

Art. 14. Zu § 114 a. b. G. B. wird verfügt:

Die Vorschrift der Hofkanzleidecrete vom 12. März 1830, Pol. Gef. Bd. 58, und vom 15. Juni 1833, wonach bei Todeserklärungen zum Behufe der Trennung einer giltig bestandenen Ehe zwischen Katholiken die oberste Justizstelle, bevor sie ihr Erkenntniß fällt, die diesfälligen Verhandlungen dem betreffenden Ordinariate mitzutheilen und dessen Bemerkungen einzuholen, und wenn der Beschluß der obersten Justizstelle von der Meinung des Ordinariates abweichend sein sollte, den Gegenstand der höchsten Entscheidung zu unterziehen haben soll, wird aufgehoben und findet ein Einfluß und eine Einvernehmung der Geistlichkeit oder Religionsdiener einer Kirche oder Religionsgenossenschaft bei Todeserklärungen zum Zwecke der Wiederverheirathung überhaupt nicht statt.

Art. 15. Zu § 119 a. b. G. B. wird verfügt:

Die in Folge allerhöchster Entschliessung vom 28ten Juli 1814 zu § 119 a. b. G. B. ergangenen Hofdecrete vom 4. August 1814, Pol. Gef. S. 42 Bd. S. 98, vom 26. August 1814 J. G. S., Nr. 1099, und vom 17. Juli 1835, Pol. Gef. S., Bd. 63, S. 298, sind aufgehoben.

Art. 16. Die §§ 123 bis incl. 136 des allg. b. Gesetzbuches sammt den dazu nachträglich erlassenen Gesetzen und Verordnungen und insbesondere des § 26 des 23. Abschnittes der mit Hofkanzleidecret vom 12. Mai 1806, Pol. G. S., Bd. 26, S. 63, zur Darnachachtung mitgetheilten politischen Schulverfassung, das Hofkanzleidecret vom 24. Jänner 1811 und vom 14. Februar 1811, Pol. G. S., Bd. 56, S. 46, das Hofdecret vom 11. Juni 1813, J. G. S., Nr. 1053, das Hofdecret vom 10. August 1821, J. G. S., Nr. 1789, das Hofkanzleidecret vom 6. Jänner 1822, Pol. G. S., Bd. 50, S. 4, das Hofkanzleidecret vom 10ten December 1826, Pol. G. S., Bd. 54, S. 145, das Hofdecret vom 13. Jänner 1827, J. G. S., Nr. 2250 und das Hofdecret vom 19. Mai 1827, J. G. S., Nr. 2277, werden außer Kraft gesetzt und haben in Ansehung der dem israelitischen Religionsbekenntnisse Angehörigen die nach dem gegenwärtigen Gesetze über Ehen und Eheverlöbniße geltenden allgemeinen Bestimmungen gleichmäßige Giltigkeit.

Art. 17. Zu dem Justizhofdecret vom 23. August 1819, J. G. S. Nr. 1595 wird verfügt:

Die im § 16 dieses Hofdecretes enthaltene Vorschrift, daß bei einer von Katholiken angesuchten Auflösung der Ehe nach Beschaffenheit der Umstände eine gütliche Ausgleichung zu bewirken sei, ist überhaupt bei der von einem Ehegatten, welchem Religionsbekenntnisse er angehören mag, beehrten Ehetrennung anzuwenden.

Die im § 18 des erwähnten Hofdecretes getroffene Bestimmung, daß im Falle, wo zwischen Katholiken, oder wenn ein Theil katholisch ist, auf die Nichtigkeit der Ehe erkannt wird, von dem Vertheidiger des Ehebandes selbst gegen gleichförmige Urtheile die Revision anzumelden und nach dem Wechsel der Revisionschriften die Actenienfsendung zu verlangen sei, gilt ohne Rücksicht auf das Religionsbekenntniß der Ehegatten für jeden Fall, wo es sich um die Ungiltigkeit einer Ehe handelt, und wird auch auf den Fall der Ehetrennung ausgedehnt.

Art. 18. Die Gemeinde- und Bezirksvorstände können in den ihnen nach diesem Gesetze zugehörigen Handlungen durch ihre ordentlichen Stellvertreter vertreten werden, für welchen Fall das von jenen Gesagte für diese gilt.

Art. 19. In dem zweiten Hauptstücke des a. b. G. B. und den dazu nachträglich ergangenen Gesetzen und Verordnungen, soweit diese nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes wieder in Kraft treten, sind an allen Stellen, an welchen des Kreisamtes und der Landesstelle erwähnt ist, die politische Bezirksbehörde und die politische Landesbehörde, dort, wo von den Seelsorgern die Rede ist, die bezüglichen Gemeinde- oder Bezirksvorstände, und an den Orten, wo sich der Ausdruck „Trauung“, „Trauungsacten“ und „Trauungsbuch“ bedient wird, die Aufnahme der feierlichen Erklärung der Einwilligung zur Ehe durch den Gemeinde- oder Bezirksvorstand, die darauf bezüglichen Acten und das von ihnen zu führende Eheregister zu verstehen, insofern die beiden letzteren Ausdrücke sich nicht auf Ehen beziehen, welche vor Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes geschlossen wurden.

Art. 20. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit 1. Jänner 1868 in Wirksamkeit.

Art. 21. Zur Einführung des gegenwärtigen Gesetzes werden folgende Uebergangsbestimmungen verfügt:

§ 1. Insofern es sich um die Giltigkeit einer Ehe handelt, welche unter der Herrschaft des Patentes vom 8. October 1856, R. G. Bl. Nr. 185, geschlossen wurde, ist dieselbe nach den Bestimmungen dieses Patentes und der damit erlassenen Gesetze zu beurtheilen. Die Trennung so wie die Scheidung von Tisch und Bett in Ansehung einer vor Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes geschlossenen Ehe findet aber auch dann, wenn der Eheabschluß während der Herrschaft des vorbezeichneten Pa-

tentes und der demselben beigegebenen Gesetze erfolgte, nur nach den Bestimmungen dieses Gesetzes statt.

§ 2. Die Untersuchung und Verhandlung über die Ungiltigkeitserklärung eben so wohl als über die Trennung oder Scheidung von Tisch und Bett hinsichtlich einer im vorhergehenden Paragraph erwähnten Ehe sind nach den in Folge des gegenwärtigen Gesetzes giltigen Anordnungen zu pflegen.

§ 3. Die unter der Herrschaft des Patentes vom 8. October 1856, R. G. Bl. Nr. 185, ergangenen rechtskräftigen Entscheidungen verlieren die ihnen nach Maßgabe dieses Patentes und der demselben beigegebenen Gesetze zukommenden Wirkungen nicht.

Alle am Tage der Kundmachung des gegenwärtigen Gesetzes mit Rücksicht auf das Patent vom 8. October 1856, R. G. Bl. Nr. 185, bei einem geistlichen oder weltlichen Gerichte in ersterer oder höherer Instanz oder bei was immer für einer Behörde anhängigen Verhandlungen sind durch das nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zuständige weltliche Gericht, beziehungsweise Behörde, fortzuführen und dahin zu übertragen.

Von solchen Gerichten oder Behörden ist nach den durch das gegenwärtige Gesetz getroffenen Anordnungen zu verfahren.

§ 4. Bis zum Tage, an welchem das gegenwärtige Gesetz in Wirksamkeit tritt, haben sowohl die geistlichen Ehegerichte, wie die Behörden und Seelsorger in Ansehung der Eheangelegenheiten der Katholiken nach dem Patente vom 8. October 1856, R. G. Bl. Nr. 185, und den denselben beigegebenen Gesetzen vorzugehen.

Insofern es sich um die Aufgebote und sonstigen Vorbereitungen zum Abschlusse einer Ehe handelt, ist sich bis zu dem Tage, an welchem die Wirksamkeit dieses Gesetzes beginnt, gleichfalls an die Vorschriften des bezogenen Patentes und der demselben beigegebenen Gesetze zu halten, insofern die Ehe auch noch innerhalb dieses Zeitraumes zum Abschlusse kommt.

Sobald dies nicht der Fall ist, haben das Aufgebot so wie die sonstigen Vorbereitungen zum Eheabschlusse während der Wirksamkeit dieses Gesetzes und den Vorschriften desselben gemäß neuerlich vorgenommen zu werden.

Art. 22. Mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes werden die Minister der Justiz und des Cultus, des Innern und des Krieges beauftragt, von welchen die zur Ausführung desselben erforderlichen Verordnungen zu erlassen sind.

Oesterreich.

Innsbruck, 12. September. (Katholikenversammlung.) Gestern Vormittags fand die dritte geschlossene Sitzung der Generalversammlung der katholischen Vereine statt. Nach mehreren Anträgen bezüglich der Unterstützung einiger Vereine sprach Herr Wolf, der aus Kappland kommt, zu Gunsten einer Nordpol-Mission, wovon Kappland ein Theil ist und wozu alle Länder gehören, die jenseits des nördlichen Polarkreises liegen. Er bittet um Priester, um Männer, die das Licht des katholischen Glaubens dorthin tragen, wo es „finster ist, nicht bloß in physischer, sondern auch in geistiger Beziehung.“ Diese Mission wurde am 8. December 1854 gegründet; auch sind bereits 7 Stationen errichtet, eine Kirche und eine Capelle erbaut. Graf Fries aus Wien erstattet den Generalbericht über die Wirksamkeit der katholischen Vereine in Wien und freut sich, gerade auf diesem Felde viel Gutes von einer Stadt sagen zu können, über die so viel Gegentheiliges im Umlaufe ist. Anfangend mit der „Generalconferenz der katholischen Vereine,“ die geeignet ist, ein gemeinschaftliches Wirken zu begründen, durchgeht der Berichterstatter der Reihe nach alle die Vereine, wodurch sich die katholischen Bewohner Wiens im allgemeinen oder nach Stand und Geschlecht verbinden, um auf allen Gebieten der christlichen Charitas das Mögliche zu wirken und dabei die eigene Heiligung nicht aus dem Auge zu lassen. Dieser Auseinandersetzung fügt der Präsident bei, daß die Versammlung sich freue über das eben Vernommene und daß die Vorwürfe, die man hört, nicht den Katholiken Wiens, sondern nur jenen gelten, die nicht mehr stolz darauf sind, Katholiken Wiens zu sein. In der Abends stattgehabten dritten öffentlichen Versammlung erhielt zuerst das Wort Ehrenpräsident Sigwart Müller aus Altdorf (Schweiz), der seine Verfolgungsgeschichte erzählt und dem Tiroler Volk, bei dem er die freundlichste Aufnahme fand, ein Hoch ausbringt. Hofrath Professor Phillips aus Wien entwarf einen historischen Rückblick auf das deutsche Reich, bemerkend, daß es anfang zu sinken seit Heinrich IV., nämlich seit der Zeit, als die Opposition gegen das Papstthum begann. Hierauf sprach Redner über den Plan zur Gründung einer katholischen Universität und empfahl die Stadt Luxemburg als Ort für dieselbe. Da die eine Festung demolirt werde, solle man eine andere daselbst erbauen, nämlich eine Burg für katholische Wissenschaft. Ferner sprachen Snetter, Priester aus Westphalen, über christliche Philosophie; Graf Friedrich Thun über das Verhältniß und speciell über den Adel und dessen Aufgabe in Bezug auf Vertretung katholischer Interessen; Kaufmann Schumacher über die Congregation junger Kaufleute in Köln; Student Gregger über die Studentenverbindung „Austria“ in Innsbruck; Zander über die bairischen Zustände und zum Schlusse Professor Greuter über katholischen Gehorsam, Toleranz und Glaubenseinheit.

— 13. September. Gestern fand die vierte und letzte öffentliche Sitzung der Generalversammlung der katholischen Vereine statt. Der Geistliche Wurz aus Linz sprach über den Arbeiterstand in den Fabriken. Brentano aus Augsburg ermahnte die Tiroler, an der Glaubenseinheit festzuhalten. Prälat Robinsky aus Ungarn sprach über die Ladislaus-Vereine. Priester Overkamp aus Westphalen sprach über die Bestrebungen der Katholiken in Belgien zur Befreiung der Russen. Er mußte seine lange Rede auf Verlangen der Versammlung vor dem Schlusse abbrechen. Professor Wöfinger aus Salzburg forderte zur Unterstützung des Papstes auf. Hofrath Dr. Haslwanter sprach nun einen Dank dem Präsidenten, den hochwürdigsten Bischöfen und den Mitgliedern der Katholikenvereine. Er schloß seine Rede mit den Worten: „Sind auch die Körper getrennt, bleiben doch die Geister vereint und der Vereinigungspunkt ist das göttliche Herz Jesu.“ Hierauf hielt der Präsident Vogens die Schlussrede. Nachdem er seine lebhafteste Befriedigung über die abgelaufenen Tage ausgedrückt, dankt er allen Theilnehmern für den Eifer, den sie an den Tag gelegt, insbesondere gedachte er der Frauen Innsbrucks, indem er zugleich hervorhob, welch' gewichtigen Einfluß das Weib auf die Befestigung der katholischen Grundsätze des Mannes ausübe. Er forderte zur Gründung von Vereinen zur Bethätigung christlicher Liebe auf und richtete schließlich einen Dank an die Bischöfe, das Comité, die Secretäre und die übrigen Theilnehmer, ebenso an die Eisenbahnverwaltungen für die im Interesse der Versammlung geleistete Unterstützung. Nachdem der Herr Fürstbischof von Brixen der Versammlung seinen bischöflichen Segen erteilt hatte, wurde mit dem Gruße „Gedobt sei Jesus Christus!“ vom Präsidenten die 18. Generalversammlung für beendet erklärt. Das auf diese Sitzung gefolgte Festmahl zählte gegen 250 Theilnehmer. Die Toaste eröffnete Präsident Vogens mit einem Trinkspruche auf den h. Vater, auf den die im Hofraume aufgestellte städtische Musikbande die Piusymne spielte. Der zweite Präsident, Baron Stillsfried, brachte den Toast auf Se. Majestät den Kaiser und Ihre Majestät die Kaiserin aus, und das Hoch auf Allerhöchstdieselben wurde von den Klängen der Volksymne begleitet. Hierauf folgten mehrere Toaste, stets von längeren Reden eingeleitet. Den Schluß der 18ten Generalversammlung bildete die meisterhafte Aufführung von Haydn's Oratorium „Die Schöpfung“, der über 3000 Zuhörer beizwohnten.

Smirig, 16. September. (Die Rede des Reichskanzlers.) In Brünn wurde der Reichskanzler Baron Venst auf seiner Durchreise nach Reichenberg vom Statthalter Baron Poche, dem Bürgermeister Dr. Giska und anderen Notabilitäten der Stadt empfangen. Auf die Ansprache des Vicebürgermeisters und des Handelskammerpräsidenten erwiderte der Reichskanzler: „Empfangen Sie, meine Herren, meinen herzlichen Dank für die freundliche Aufnahme, die Sie mir bereitet haben; zu jeder Zeit ist für mich ein Beweis des öffentlichen Vertrauens von hohem Werthe; hier in Brünn doppelt, wo es unter den Auspicien eines von mir hochgeehrten Mannes geschieht, mit dem ich jetzt seit längerer Zeit in den freundschaftlichen Beziehungen zu stehen so glücklich bin. (Lebhaftes Bravo.) Ihr Vertrauen ist mir jetzt doppelt werthvoll, wo der Weg, den ich wandle, hie und da wohl enger und mühsamer wird, wie das wohl nicht anders sein könnte. In solchen Augenblicken ist das öffentliche Vertrauen ein doppelt werthvolles Unterpfand des Gelingens. Ich bin mir eingedenk der Pflichten, welche dieses Vertrauen mir auferlegt, ich hoffe Ihr Vertrauen zu rechtfertigen. (Anhaltender Beifall.) Ich rechne darauf, daß diejenigen, welche mir ihr freundliches Vertrauen schenken, gerecht und billig gegen den sein werden, dessen Weg heute Ihre guten Wünsche begleiten. (Rufe: Gewiß! Ja wohl!) Ich hoffe, Sie werden nicht vergessen, daß derjenige, der einen steilen Pfad hinaufschreitet, von Zeit zu Zeit Athem schöpfen muß, damit er nicht erliege (Bravo, Bravo!) und daß der nicht sein Ziel außer Auge verliert und nicht von demselben abweicht, der nicht die abschüssigste Stelle wählt, um den Berg hinaufzukommen. Meine Herren, ob ich Ihr Vertrauen einmal gründlich rechtfertigen werde, das weiß ich nicht; aber dessen können Sie versichert sein, Sie schenken Ihr Vertrauen einem Manne, der den redlichen Willen hat, es zu verdienen. (Stürmischer Beifall und Hochrufe.) Meine Herren, ich bin doppelt geehrt durch die Ansprache des Herrn Handelskammerpräsidenten; die Interessen der Handelskammern werde ich mir stets gegenwärtig halten, und ich bin glücklich, auf die an mich gestellten Fragen einige beruhigende Worte sagen zu können. Ich betrachte die Ausgleichungsverhandlungen einem gedeihlichen und glücklichen Ende zugeführt und vertraue fest darauf, daß wir in kürzester Zeit dasjenige verloren haben werden, was uns alle beunruhigt, nämlich die Unsicherheit des Gewinnes. Auch sonst sind die Verhältnisse so gestaltet, daß ich für meinen Theil an der Erhaltung des Friedens nicht zweifle, ein Beweis hiefür sei Ihnen auch der Umstand, daß die handelspolitischen Beziehungen mit Preußen wieder aufgenommen werden, und ich glaube, daß auch in dieser Richtung Ihren Interessen Genüge geschehen wird. Ich bedauere aufrichtig, daß heute Zeit Schnellzug mich sobald von Brünn wegführt, ohne Zeit zu haben hier zu verweilen; hier, wo so wichtige Fac-

toren unseres Budgets gegeben sind; hier, wo so wichtige geschäftliche Zweige unserer Industrie so glänzend vertreten sind. Ich hoffe, in nicht ferner Zeit Ihnen einen längeren Besuch machen zu können. Bis dahin, erhalten Sie mir Ihr Vertrauen, und hiemit bitte ich, erhalten Sie mir Ihr Vertrauen, und hiemit rufe ich Ihnen ein herzliches Lebewohl zu." Dieser Anrede folgte ein stürmischer, minutenlanges Beifall. Hierauf setzte der Reichskanzler seine Reise nach Smirna fort. Der Oberstlandmarschall Fürst Auerberg ist heute Morgens hier angekommen.

Rusland.

Paris, 15. September. (Besuch in Berlin.) Der „Etenard“ schreibt: Mehrere Journale melden, daß der Besuch des Kaisers Napoleon am Berliner Hofe sicher und nahe bevorstehend sei, indem sie hinzufügen, daß Graf v. d. Goltz nach Biarritz gereist sei, um die offizielle Einladung zu überbringen. Diese Nachricht ist unrichtig. Der König von Preußen hat die Einladung nicht zu erneuern. Aber der wahrscheinliche Zeitpunkt der Reise ist noch nicht festgesetzt. — Dasselbe Blatt meldet, man glaube, daß die Verhandlungen zwischen der Bank und dem Credit Mobilier gestern Abends zu einem befriedigenden Resultat geführt haben.

(Eine neue Luxemburger Frage.) Die „Epoque“ glaubt zu wissen, daß seit einigen Tagen ein sehr häufiger Depeschwechsel zwischen Paris und London wegen Abtragung der Festungswerke von Luxemburg stattfindet. Die materiellen Schwierigkeiten, welche mit dieser Operation in Verbindung stehen, scheinen sehr ernstlich zu sein und man spricht von der Nothwendigkeit, ein Schiedsgericht zu wählen.

(Nordschleswigische Angelegenheit.) Der „France“ zufolge will Dänemark aus der Rück- erstattung Alsen, Düppels und Flensburgs eine conditio sine qua non machen und im Weigerungsfalle lieber den status quo aufrecht erhalten sehen. Diese Partnäckigkeit Dänemarks entspricht nicht den Intentionen jener Mächte, die eine friedliche Ausführung des Art. V des Prager Vertrages anstreben.

(Behandlung der spanischen Insurgenten.) Zur Beleuchtung der spanischen Zustände theilt der Pariser Correspondent der „Times“ folgende Thatsachen mit, die er aus guter Quelle, nämlich von einem Freunde der spanischen Regierung hat. Narvaez läßt die „amnestirten“ Insurgenten zu Tausenden aufgreifen und nach den Philippinen oder nach dem pesthauchenden Fernando Po verschiffen. Aus Catalonien sind schon 700 oder 800, darunter Alcalden und Mitglieder der Moderado- partei, transportirt. Für einige derselben haben sich ihre Freunde verwendet, damit sie nach den Canarienseln oder einem andern weniger ungesunden Klima geschickt werden. Es war vergebens, denn die Regierung will sie auf ewig los werden und nicht lange füttern. Neu ist folgende Erscheinung. Narvaez und Gonzales Bravo wollen 8000 bis 10,000 Personen transportiren. Dagegen protestirt — der Finanzminister, weil die Ver- sendung politischer Gegner theuer sei, schon zehn bis zwölf Millionen Realen gekostet habe, und auf einen so großen Haufen angewendet mehr kosten würde, als die spanische Staatsschiffe bestreiten könne.

Tagesneuigkeiten.

(Ein journalistisches Curiosum.) Am 15. d. brachten mehrere Wiener „große“ Journale Original- telegramme aus Köln, welchen zufolge die „K. Z.“ wich- tige Enthüllungen über das fatale Decret des Kaisers Max vom 3. October 1865 wegen Erschießung der gefangenen Dissidenten veröffentlicht hat, u. z. wird dabei insbesondere eine Stelle aus einem Bazaine'schen Officiersbefehl vom 11. October 1865 als große Neuigkeit telegra- phisch angezogen. Mit diesem pompösen Telegramme ist jedoch der Wiener Journalist etwas sehr Menschliches begegnet, denn in dem in Wien von Arthur Storch erscheinenden Romane: „Mexico oder Republik und Kaiserreich“ fanden wir bereits in dem am 12. Juli d. J. ausgegebenen ersten Hefte vollinhaltlich den von Bazaine am 11. October 1865 erlassenen geheimen Officiersbefehl (S. 7729, ver- traulich), dessen authentisches Original die Verlagshandlung A. Hartleben in Wien, Pest und Leipzig, nebst vielen an- deren geheimen und höchst interessanten Originaldocumenten aus Mexico besitzt und wo dasselbe Jedermann auf Ver- langen zur Einsicht mitgetheilt wird. — Ueberhaupt enthält der obgedachte Roman eine vollständige ebenso klare als histo- risch richtige Darstellung über die Unschuld des Kaisers Max an dem ihm zur Last gelegten Blutdecree, und können wir daher dieses Werk, von welchem soeben die 7., ebenfalls Originaldocumente und Enthüllungen enthaltende Lief- rung erschienen ist, im Interesse der Wahrheit und des Rechtes dem Publicum bestens anempfehlen.

(Finger Volksfest.) Am 14. d. M. wurde nach Beendigung eines feierlichen Hochamtes das sechste Finger Volksfest eröffnet. Se. k. Hoheit der durchlauchtigste Herr Erzherzog Joseph, Höchstwelcher durch seine Anwesen- heit die Eröffnungsfeier verherrlichte, wurde am Eingange in den Volksfestplatz von dem Bürgermeister der Landeshaupt- stadt Linz und den Mitgliedern des Volksfestcomité ebr- furchtvolst empfangen und unter den Klängen der Volks- hymne zur Festtribüne geleitet; der feierliche Moment der

Eröffnung wurde auch durch zahlreiche Pöllerschüsse bezeich- net. Der Bürgermeister hielt zur Eröffnung von der reich geschmückten Festtribüne aus eine Ansprache an die Versamm- lung, an deren Schlusse er im Namen der Stadt Linz Sr. Majestät dem Kaiser ein dreifaches Hoch ausbrachte, in wel- chem die Versammlung unter den Klängen der Volkshymne mit Begeisterung einstimmte. Hierauf ergriff der Herr Hof- rath und Leiter der Statthalterei Ritter v. Schurda das Wort. Der Redner betonte das Verdienstliche des Unter- nehmens, das mit jedem Jahre größere Bedeutung gewinnt und dem Lande, der Gemeindevorstellung von Linz und ins- besondere dem Comité zur Ehre gereicht. Der Bürgermeister richtete sodann an Se. k. Hoheit den durchlauchtigsten Herrn Erzherzog die ehrsüchtige Bitte, die Ausstellung besich- tigen zu wollen, worauf sich die Festgäste in die Ausstel- lungsräume verfügten und die exponirten Objecte in Augen- schein nahmen. Die Eröffnungsfeierlichkeit war vom schönsten Wetter begünstigt und schon am ersten Tage war der An- drang des Publicums ein massenhafter.

(Cholera.) In Triest vom 15. bis 16. d. M. 1 Erkrankung in der Stadt, 3 in den Vorstädten, 1 im Terri- torium, 1 genas, 5 starben, 19 in Behandlung.

(Schloß Gödöllö.) Die Herrichtung des Gödöllöer königlichen Schlosses ist nun gänzlich beendet und kann dasselbe durch den Hof jeden Moment bezogen werden. In dem prachtvollen, circa 200 Joch umfassenden Parke können die Majestäten die angenehmsten Spazierritte machen; auch für die Jagd ist durch das Vorhandensein von circa 200 der schönsten Hirsche bestens gesorgt, und es ist nur bedauernswerth, daß ein Theil des Parkes, welcher für die Japanen bestimmt ist, von der Eisenbahn durchschnitten wird. Die Hauptzierde im Gödöllöer Schlosse ist die auf Wunsch Ihrer Majestät der Königin neu erbaute Veranda, deren vier Säle nach dem Schönbrunner Muster prachtvoll decorirt und möblirt sind.

(Das Muster eines Geschäftsbriefes.) Der Grazer „Telegr.“ bringt als zeitgemäßen Appendix zum ersten österreichischen Lehrertage, der bekanntlich mit eminenter Majorität die Resolution aussprach: Die Volksschule in Oester- reich ist nicht das, was sie sein soll — einen Geschäftsbrief aus der Provinz, abgedruckt, der vor Kurzem einem Grazer Großhandlungshause zukam. Der Brief lautet — mit Bei- behaltung der eigenthümlichen Orthographie — wörtlich: „Ich komme mit diesen eine Anfrage als schon vor mehreren Jahren eine Bekanntschaft, und eine nähere Geschäftsver- bindlichkeit mit Ihrem werthen Hause gehabt zu stellen, ob Sie sich entschließen könnten, das frühere Anvertrauen mit welchem ich bei Ihrer werthen Firma im Gewinnte stand, mir wieder ein Credit zu räumen die Güte haben wollen. Und da ich aber im Sinne habe mein Waaren-Lager bezüglich des in D. befindlichen Geschäftes zu stellen, mit welchem ich Sie gefälligst ersuche falls meine Anfrage einen guten Klang Ihren Gehöres gewinnen sollte, um baldigen Wiederhall Ihrer sie mich gutgefundenen zur Anvertraung vertigwerden- den Zukunft zu verständigen.“

(Zur Geschichte Wallensteins) und des dreißigjährigen Krieges im allgemeinen hat, wie berichtet wird, Professor Höfler im gräflich Clam-Gallas'schen Archive in Friedland höchst bedeutende Documente aufgefunden, die ganz neue Gesichtspunkte zu ergeben geeignet sind.

(Erdbeben.) Am 23. Juli, 3 Uhr Nachmittags, wurden zu Zurnabad im Kaukasus drei auf einander fol- gende Erdstöße verspürt. Der erste in der Richtung von Nordost nach Südwest war von einem Getöse, ähnlich dem Rollen des Donners, begleitet und dauerte 30 Sekunden. Gleich darauf wurde ein zweiter schwacher Erdstoß verspürt und der dritte, der gleichfalls von einem kurzen Getöse be- gleitet war, aber länger dauerte als die früheren. Mehrere Häuser stürzten zusammen. Zu Elisabethpol, 40 Werst westlich von Zurnabad, wurde dieses Erdbeben gleichfalls wahrge- nommen. Der Himmel war wollig. Das Thermometer zeigte 19° R.

(Amerikanische Alterthümer.) Eine be- merkenswerthe Entdeckung ist in Nordamerika in der Nähe des Wasserfalles des Potomacflusses, oberhalb Washington, gemacht worden. Dort fand man nämlich einen Menschen- dessen Inschrift einem im Jahre 1051 verstorbenen isländi- schen Weibe gilt. Der Fund ist ein weiterer Beweis, daß schon gegen 500 Jahre vor Columbus scandinavische Nord- länder die amerikanischen Küsten besucht haben. An dersel- ben Stelle sind auch Bruchstücke von Zähnen, Bronzeschmuck- sachen, Münzen und andere Alterthümer zu Tage gefördert worden.

Der internationale thierärztliche Congress.

Der in Zürich am 2. d. M. zu seiner dritten Jah- resversammlung zusammengetretene internationale thier- ärztliche Congress hat seine Haupttractande, die Rinder- pest, erledigt und folgende für ganz Europa bedeutungs- volle Beschlüsse gefaßt:

„1. Seit den letzten zwei Jahren sind keine Erfah- rungen gemacht worden, welche die früheren Ansichten über die Rinderpest im wesentlichen alteriren könnten. Es hat sich dabei wiederholt bestätigt, daß die Krankheit auf andere Wiederkäuer (Schafe, Ziegen) übertragen wird.“

2. Die zehntägige Contumaz- Zeit, wie sie vom zehnten Congresse angenommen wurde, ist beizubehalten. Zu- gleich sollen sämtliche Regierungen Europa's Rußland zu bewegen suchen, über seine Grenze kein inficirtes oder krankes Thier passiren zu lassen.

3. Es gibt kein anderes genügendes Tilgungsmittel der Rinderpest als die Keule. Damit aber diese wirkli- chen Nutzen bringe, sei es nöthig, daß überall eine volle Entschädigung für das getödtete Thier geleistet werde. Die Aufbringung der hiezu nöthigen Mittel muß jeder einzelnen Regierung überlassen werden.

4. Ein neues sicher wirkendes Desinfectionsmittel wurde nicht gefunden. Es soll deshalb jedem Sachkun- digen die Wahl aus den bekannten Desinfectionsmitteln überlassen bleiben. Jedem Privatmanne möge auf Ver- langen zugestanden werden, daß die Waggonen in seiner Gegenwart desinficirt werden.

5. Die verschiedenen Regierungen West-Europa's sollen ersucht werden, einheitlich unter sich eine ähnliche Convention abzuschließen, wie diejenige, die von Baiern, Baden, Hessen und Württemberg über die Maßregeln gegen die Rinderpest zu Mannheim abgeschlossen wurde.“

Des Ferneren wurde beschlossen, von Rußland die Ernennung einer internationalen Commission zu verlan- gen, welche beauftragt werden soll, der Seuche in ihrer Geburtsstätte, in den russischen Steppen, nachzuspüren, um Maßregeln finden zu können, dieselbe in ihrem Keime für alle Zeiten zu ersticken. Als nächster Versammlungs- ort des Congresses ward Brüssel und das Jahr 1870 als Zeit seiner Wiederzusammenkunft gewählt.

Locales.

(Polizeiliches.) Gestern im Laufe des Vor- mittags wurden aus der Doppelthüre einer in der Stadt befindlichen Wohnung zu verschiedenen Stunden beide Schlüssel entwendet. Zur Mittagszeit in Abwesenheit des Wohnungsinhabers wurde mittelst der entwendeten Schlüssel aus dem versperrten Zimmer eine Barschaft von 124 fl., die in einem versperrten Schreibtische verwahrt war, durch unbekannten Thäter entwendet, und hierauf alles ordentlich verschlossen. Abends wurde der Thäter in der Person eines 12jährigen Knaben, sammt dem größten Theile des Geldes, von der städtischen Sicherheitsbehörde zu Stande gebracht. Er hatte das Geld im Sande einer Regelsbahn, die Schlüssel aber in einem Sandhaufen hinter der Domkirche verborgen.

(Schulenanfang.) An der städtischen St. Ja- kob's-Hauptschule hier beginnt das Schuljahr am 1ten October mit dem h. Geistamte. Anmeldung am 28. und 30. d. M. Vormittag von 8 bis 12, Nachmittag 2 bis 6 Uhr in der Directionslanzei (Redoute).

(Theater.) In der „alten Schachtel“ be- grüßte das Publicum wieder einen seiner Lieblinge, Frau Podhorsky-Keller, welche alle ihre unerschöpfliche Laune und Liebesswürdigkeit mitgebracht hatte und insbe- sondere durch ihren Coupletsvortrag rauschenden Beifall er- zielte. Der neue Komiker Herr Müller (Zwidl), extempo- rirenden Andenkens, wußte — wir müssen diese Thatsache constatiren — mit Erfolg auf die Lachmuskeln zu wirken. Herr Kropfel (Vorstenlopf) hatte weniger Gelegenheit zur Entfaltung seiner Komik, welche sich mehr zu feineren Genre hinneigen dürfte. Die übrigen Darsteller, deren Rollen ohnehin wenig Bedeutung haben, genügten ihrer Aufgabe. Der heutigen Vorstellung der „Norma“ sehen wir mit den besten Erwartungen entgegen, indem die tüchtigsten Gesangs- kräfte neu engagirt worden sind, welche mit den schon in der letzten Saison bewährten ein sehr befriedigendes Ensemble bilden dürften.

Bericht über die Sitzung des krain. Landes- Ausschusses vom 13. September.

Da der Gemeindevorsteher von Dobruine, Josef Babnik, Krankheits halber mit Zustimmung des Gemeindevorstandes vom Amte enthoben worden ist, so wird der erste Gemeindevor- rath beauftragt, die sogleiche Einleitung zur Neuwahl zu treffen.

Den Gesuchen mehrerer Gemeinden um Uebernahme von solchen Krankenverpflegskosten, welche in Privatspitälern anerlaufen sind, auf den Landesfond, kann nicht willfahrt werden, da den Landesfond nach den bestehenden Vor- schriften nur die in öffentlichen, d. h. von der k. k. Regie- rung als öffentlich erklärten Heilanstalten anerwachsenen Curkosten treffen, und der Landesfond ohnehin schon mit diesen Auslagen überbürdet ist.

Ueber die an die Herren Großgrundbesitzer und Land- wirthe erslossene Einladung in Betreff der Errichtung von landwirthschaftlichen Fachschulen hat Se. Durchlaucht Georg Prinz zu Schönburg dem Landesauschusse einen sehr hoch- herzigen Antrag gemacht. Der durchlauchtigste Fürst ist nämlich erbötig, auf seiner Herrschaft Schneeberg in Zinners- krain eine forstwirthschaftliche Schule für 6 bis 8 Zöglinge zu errichten, diesem Zwecke ein eigenes Gebäude in der Nähe des Schlosses zu widmen, wo die Schüler unentgelt- liche Unterkunft finden werden. Die Schule würde unter die Leitung des fachmännisch gebildeten Forstdirectors gestellt und außerdem auf Kosten Sr. Durchlaucht ein eigener Lehrer aufgenommen werden, welcher den Zöglingen sowohl einen gründlichen theoretischen Unterricht, als auch die erforderliche praktische Anleitung in den ausgedehnten Forsten der Domäne geben würde.

Se. Durchlaucht beansprucht durchaus keine andere Ver- gütung, als lediglich das Entgelt für die den Zöglingen zu verabreichende Kost, und will dasselbe je nach den diesfä- ligen Anforderungen von seinem Rentamte billigt berechnen lassen.

Um den gewünschten Erfolg zu erzielen, müßten die aufzunehmenden Zöglinge die gehörige Vorbildung besitzen und deutsch oder slovenisch lesen und schreiben können.

